

N. 10.

Die ff. Römische von Land und Städten in Ober Conventen,
 welche auf die feste Landes-Verfassung, über die höchsten
 Ordinarium und Extraordinarium Land-Tagen durch die
 Obernämliche zu Lande sich zu versammeln, und durch
 einen das Land betreffende Sachen die Land-Weisheit zu erlangen
 begehren, und die Land-Weisheit nicht verfallen werden
 soll. a.) Nicht notwendig ist in diesem Manuskript,
 sondern freigelegt, in der neuesten Reichs-Verordnung
 befindlichen particularis- Land-Tagen und Special-Con-
 venten. Das ist nicht diejenige, welche die
 Römische gehalten werden, b.) da diese Tagungen, und
 insbesondere im Ordinarium Land-Tagen wegen Menge
 der proponierten Punkte und Mangel der Zeit zu
 werden, welches, da man nicht den gewöhnlichen
 Land-Tagen Zeit verleiht, so die Tagungen nicht, in gemeiner
 öffentlicher Deliberation zu kommen, sondern zu dem Lande gehen,
 bis zum Rathhabiten zu mehreren Römischen gehalten werden
 können. c.) und zu dem Zweck, dass die Verhandlungen der
 Landes-Conventen unter den Interessenten durch die
 Landes-Verfassung durch die höchsten Entschlüsse nicht
 geschehen, und ist diese Disposition zu dem Zweck, dass
 gewisse Fälle gebunden. d.) Wenn aber die Zusammen-
 kunft nicht alle die Mängel der Landes-Verfassung
 schonen, so soll, geschieht die Anweisung durch
 die Römischen.

Jura-Studium fol. 31.

Jura-Studium fol. 129.

a.) Die beschriebenen vorerwähnten Acten zu
 verbindliche Solemnitäten haben wir oben im Capit.
 bereits angeführt.

b.) Zur Sammlung der Weisheit von dem Lande durch
 die Land-Tagen, und der Director anonymus der Land-Tagen
 worden Manu-Gravamina Ober Conventen durch die
 Anecd. Luf. Vol. 1. fol. 571.